

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse und der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten

»EG-Dok. R/2630/77 (AGRI 709) (FIN 666)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1034/77<sup>2)</sup>, schreibt für in der Gemeinschaft erzeugtes frisches Obst und Gemüse keinen genauen Zeitpunkt für den Beginn und das Ende des Wirtschaftsjahres vor. Die insbesondere bei den Änderungen der repräsentativen Kurse der verschiedenen Währungen gemachten Erfahrungen haben die Notwendigkeit deutlich werden lassen, Beginn und Ende der Wirtschaftsjahre zumindest für die Erzeugnisse festzulegen, für die eine Interventionsregelung gilt bzw. für die ein Referenzpreis festgesetzt wird.

<sup>1)</sup> ABL EG Nr. L 118 vom 20. Mai 1972, S. 1

<sup>2)</sup> ABL EG Nr. L 125 vom 19. Mai 1977, S. 1

Artikel 16 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 sieht insbesondere vor, daß der Preis, zu dem die der Interventionsregelung unterworfenen Erzeugnisse im Rahmen von Artikel 19 eingekauft werden, mittels Anwendung von Anpassungskoeffizienten auf den Ankaufspreis errechnet wird. Die Traubenerzeugung ist durch Strukturüberschüsse in der Gemeinschaft gekennzeichnet, für die bereits Sanierungsmaßnahmen getroffen worden sind. Bis diese Maßnahmen Ergebnisse zeitigen, sind die auf den Ankaufspreis anzuwendenden Anpassungskoeffizienten so festzusetzen, daß ein Gleichgewicht zwischen dem Interventionspreis für Tafeltrauben und dem vom Erzeuger für das zur Weinbereitung bestimmte Erzeugnis erhaltenen Preis gewahrt wird.

Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 legt die Kriterien zur Festsetzung der Referenzpreise fest. Für die Erzeugnisse, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft<sup>3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1034/77<sup>4)</sup>, vorgesehenen Regelung der finanziellen Ausgleich zugute kommt, werden die Referenzpreise auf einer Höhe festgesetzt, die

<sup>3)</sup> ABL EG Nr. L 318 vom 18. Dezember 1969, S. 1

<sup>4)</sup> ABL EG Nr. L 125 vom 19. Mai 1977, S. 1

der des vorhergehenden Wirtschaftsjahres entspricht, eventuell angepaßt um einen Prozentsatz, der höchstens dem Unterschied zwischen den Prozentsätzen entspricht, die die Schwankungen der Grund- und Kaufpreise bzw. der finanziellen Ausgleichs gegenüber dem vorhergehenden Wirtschaftsjahr darstellen. Die Art, wie dieses System angewandt worden ist, führt zu einer Verminderung der Gemeinschaftspräferenz für die betreffenden Erzeugnisse. Diesem Zustand ist also durch Bestimmungen abzuhelpfen, die eine angemessene Erhöhung der Referenzpreise in Anbetracht der Erhöhung der finanziellen Ausgleichs vorsehen.

Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 sieht folgendes vor: ist bei mehreren Herkunftsländern für die gleichen Erzeugnisse und während des gleichen Zeitraums eine Ausgleichsabgabe zu erheben, so wird für alle diese Herkunftsländer eine einheitliche Abgabe erhoben, es sei denn, die Einfuhrpreise für diese Erzeugnisse aus einem oder mehreren dieser Herkunftsländer sind, verglichen mit den Einfuhrpreisen, die für diese Erzeugnisse aus dem oder den übrigen Herkunftsländern festgestellt werden, ungewöhnlich niedrig. Die jüngste Erfahrung hat gezeigt, daß die Anwendung dieser Bestimmungen wiederholte Änderungen der Ausgleichsabgaben mit sich bringt, die Unsicherheit bei den Händlern hervorrufen könnten. Dies kann dadurch vermieden werden, daß die Erzeugnisse aus jedem Herkunftsland unabhängig von denen aus den anderen Herkunftsländern behandelt werden. Deshalb sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten<sup>5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2483/75<sup>6)</sup>, legt die Kriterien für die Festsetzung des den Verarbeitern gewährten finanziellen Ausgleichs fest. Eines dieser Kriterien ist der Preis, zu dem sich die Verarbeiter gewöhnlich versorgen; dieser Preis wird auf der Grundlage der Preise berechnet, die in der Verarbeitungsindustrie in den drei Wirtschaftsjahren galten, die dem Wirtschaftsjahr vorausgingen, für das dieser Ausgleich gewährt

wird. Da die Gewährung des finanziellen Ausgleichs auf alle von der Industrie angekauften Apfelmengen ausgedehnt wurde, decken sich die von der Industrie angewandten Preise meistens mit dem Mindestpreis. Mithin müssen neue Kriterien für die Festsetzung des finanziellen Ausgleichs festgelegt werden. Zweckmäßigerweise ist mit diesen Kriterien ein paralleler Verlauf zwischen der Entwicklung des Mindestpreises und der Entwicklung des zu Lasten des Verarbeiters gehenden Teils des Mindestpreises zu schaffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird folgender Absatz 3 angefügt:

##### „3. Die Wirtschaftsjahre laufen

- für Tomaten und Gurken vom 1. Januar bis zum 31. Dezember,
- für Kirschen vom 1. April bis zum 30. September,
- für Pfirsiche vom 1. Mai bis zum 31. Oktober,
- für Blumenkohl und Trauben vom 1. Mai bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres,
- für Pflaumen vom 1. Juni bis zum 31. Oktober,
- für Birnen und Zitronen vom 1. Juni bis zum 31. Mai des darauffolgenden Jahres,
- für Äpfel vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres,
- für Orangen vom 1. Oktober bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres,
- für Mandarinen einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Zitrusfruchthybriden vom 1. November bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres.“

Für die übrigen Erzeugnisse werden die Wirtschaftsjahre gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 33 festgelegt.

<sup>5)</sup> ABl. EG Nr. L 324 vom 27. Dezember 1969, S. 21

<sup>6)</sup> ABl. EG Nr. L 254 vom 1. Oktober 1975, S. 5

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. November 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 218/77:*

*Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Oktober 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.*

*Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.*

## Artikel 2

Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erhält folgende Fassung:

„Bei der Festlegung des Zeitraums für die Anwendung dieser Preise werden die Zeiträume mit schwacher Vermarktung zu Beginn und am Ende des Wirtschaftsjahres nicht berücksichtigt.“

## Artikel 3

In Artikel 16 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird nach Unterabsatz 2 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Ferner werden die Anpassungskoeffizienten für Tafeltrauben so festgesetzt, daß ein Gleichgewicht zwischen dem Preis, zu dem das Erzeugnis im Rahmen von Artikel 19 angekauft wird, und dem Preis, den die Traubenerzeuger im Rahmen der vorgeschriebenen Destillation von aus Tafeltrauben hergestellten Weinen erzielen, gewahrt wird.“

## Artikel 4

Artikel 23 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erhält folgende Fassung:

„2. Die Referenzpreise werden festgesetzt

- auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, das, ausgenommen für die Erzeugnisse, denen die Regelung der finanziellen Ausgleiche gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 zugute kommt, um den in Absatz 4 bestimmten Betrag erhöht wird,
- unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Entwicklung der Grund- und Ankaufspreise.

Führt jedoch die Anwendung vorgenannter Kriterien auf die Erzeugnisse, denen die Regelung der finanziellen Ausgleiche gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 zugute kommt, zu einer Erhöhung der Referenzpreise, so wird diese auf den Unterschied zwischen dem Betrag der sich aus der Anwendung dieser Kriterien ergebenden Erhöhung und dem Betrag der Erhöhung der finanziellen Ausgleiche gegenüber dem vorgehenden Wirtschaftsjahr beschränkt.“

## Artikel 5

1. Artikel 25 Abs. 2 und Artikel 25 a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden gestrichen. Artikel 25 Abs. 3 und Artikel 25 a Abs. 3 werden zu Artikel 25 Abs. 2 bzw. Artikel 25 a Abs. 2.

2. Artikel 26 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erhält folgende Fassung:

„1. Die gemäß Artikel 25 eingeführte Ausgleichsabgabe wird nicht geändert, solange die Veränderung ihrer Berechnungsfaktoren nicht ab dem Tag ihrer tatsächlichen Anwendung während drei aufeinanderfolgenden Markttagen eine Änderung ihres Betrages um mehr als eine Recheneinheit hervorruft.“

## Artikel 6

Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 erhält folgende Fassung:

„1. Die Mitgliedstaaten gewähren den Verarbeitern, die Verträge nach Artikel 2 abgeschlossen haben, einen finanziellen Ausgleich.

Der finanzielle Ausgleich wird so festgesetzt, daß sich der Unterschied zwischen dem Mindestpreis und dem finanziellen Ausgleich gegenüber dem im vorhergehenden Wirtschaftsjahr festgestellten Unterschied nicht um einen höheren Vomhundertsatz verändert als der Vomhundertsatz der Veränderung des Mindestpreises.

Der finanzielle Ausgleich wird auf Antrag gezahlt, sobald die Kontrollstellen des Mitgliedstaats, in dem die Verarbeitung erfolgt, festgestellt haben, daß die Erzeugnisse, die Gegenstand von Verträgen waren, verarbeitet worden sind.

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs wird vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres festgesetzt.“

## Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 4 gilt für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 jedoch nur für die Referenzpreise, die am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht festgesetzt sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## Finanzbogen

Datum: 25. Oktober 1977

|                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                |                                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| 1. Haushaltsposten:                                                                                | Kapitel 10; Kapitel 68, Posten 6813                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                |                                |
| 2. Bezeichnung des Vorhabens:                                                                      | Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse und der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten                                                                     |                                |                                |
| 3. Juristische Grundlage:                                                                          | Artikel 43 des Vertrages                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                |                                |
| 4. Ziele des Vorhabens:                                                                            | Einführung von Daten für den Beginn und das Ende des Wirtschaftsjahres für bestimmte Erzeugnisse; Änderung der Berechnungsmethode für den den Verarbeitern zu gewährenden finanziellen Ausgleich.                                                                                                                               |                                |                                |
| 5. Finanzielle Auswirkungen                                                                        | je Wirtschaftsjahr                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | laufendes Haushaltsjahr (1977) | kommendes Haushaltsjahr (1978) |
| 5.0 Ausgaben                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                |                                |
| — zu Lasten des EG-Haushaltes                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                |                                |
| — zu Lasten nationaler Verwaltungen                                                                | unbedeutend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | unbedeutend                    | unbedeutend                    |
| — zu Lasten anderer nationaler Sektoren                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                |                                |
| 5.1 Einnahmen                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                |                                |
| — eigene Mittel der EG (Abschöpfungen)                                                             | unbedeutend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | unbedeutend                    | unbedeutend                    |
| — im nationalen Bereich                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                |                                |
| 5.0.1 Vorausschau Ausgaben                                                                         | Jahr . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Jahr . . . .                   | Jahr . . . .                   |
| 5.1.1 Vorausschau Einnahmen                                                                        | unbedeutend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                |                                |
| 5.2 Berechnungsmethode:                                                                            | a) Intervention:<br>Die Änderung der Berechnungsmethode für den finanziellen Ausgleich ist technischer Art und hat eine unbedeutende Veränderung der finanziellen Wirkung zur Folge.<br><br>b) Ausgleichsabgabe:<br>Es handelt sich auch hier um Änderung technischer Art; die finanzielle Auswirkung bleibt daher unbedeutend. |                                |                                |
| 6.0 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel | Ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                |                                |
| 6.1                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                |                                |
| 6.2                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                |                                |
| 6.3                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                |                                |

Anmerkungen:

## Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1034/77, sieht für die Erzeugnisse, für die eine Interventionsregelung gilt, bzw. für die Erzeugnisse, für die ein Referenzpreis festgesetzt wird, keinen genauen Zeitpunkt für den Beginn und das Ende des Wirtschaftsjahres vor.

Die Erfahrungen, die insbesondere bei den Änderungen der repräsentativen Kurse für die verschiedenen Währungen gesammelt wurden, haben gezeigt, daß Beginn und Ende der Wirtschaftsjahre für diese Erzeugnisse festgelegt werden müssen.

Die Erzeugung von Tafeltrauben ist durch bedeutende Überschüsse gekennzeichnet, die dazu führen können, daß entweder bedeutende Mengen vom Markt zurückgenommen oder unerwünschte Mengen zu Wein und anschließend zu Alkohol verarbeitet werden. Bis die vom Rat erlassenen Maßnahmen<sup>1)</sup> zur Besserung dieser Lage geführt haben, erscheint es angebracht, Bestimmungen vorzusehen, die ein Gleichgewicht zwischen den Preisen ermöglichen, den der Erzeuger entweder für die Lieferung seiner Tafeltrauben an die Intervention oder aber zur Weinbereitung erhalten würde.

Dieses Gleichgewicht kann anhand der für die Berechnung des Rücknahmepreises anzuwendenden Koeffizienten erzielt werden. Es wird vorgeschlagen, die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 in diesem Sinne zu ändern.

Betreffend die Referenzpreise für die Erzeugnisse, für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft ein finanzieller Ausgleich gewährt wird, führt die Verbindung, die zwischen der Veränderung der Grund- und Kaufpreise, der Veränderung der finanziellen Ausgleichs und der Veränderung der Referenzpreise hergestellt worden ist, zu einer Verminderung der

gemeinschaftlichen Präferenz. Hier eine Besserung herbeizuführen, ist daher angezeigt.

Die Festsetzung einheitlicher Ausgleichsabgaben für den Fall, daß die Einfuhrpreise eines Erzeugnisses aus mehreren Herkunftsländern unter dem Referenzpreis liegen, hat besonders zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1977 eine wiederholte Änderung der Ausgleichsabgaben zur Folge gehabt. Ein solcher Zustand kann nur Unsicherheit und Verwirrung nach sich ziehen; es wird daher vorgeschlagen, die Erzeugnisse jedes Herkunftslandes unabhängig von denen der übrigen Herkunftsländer zu behandeln und gegebenenfalls die Ausgleichsabgabe für jedes Herkunftsland in angemessener Höhe festzusetzen und getrennt zu behandeln.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 des Rates vom 18. Dezember über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2483/75, schreibt vor, daß einer der Faktoren, auf die sich die Berechnung des den Verarbeitern zu gewährenden finanziellen Ausgleichs gründet, der Preis ist, „zu dem sich die Verarbeiter gewöhnlich versorgen; dieser Preis wird auf der Grundlage der Preise berechnet, die in der Verarbeitungsindustrie in den drei Wirtschaftsjahren galten, die dem Wirtschaftsjahr vorausgingen, für das dieser Ausgleich gewährt wird“; der andere Faktor ist der von den Verarbeitern für die von ihnen gekauften Apfelsinen zu zahlende „Mindestpreis“.

Die Gewährung des finanziellen Ausgleichs, die anfänglich auf die Mengen beschränkt war, welche die durchschnittlichen Mengen übersteigen, die von der Industrie während der drei dem Wirtschaftsjahr 1969/1970 vorangegangenen Wirtschaftsjahre verarbeitet worden waren, wurde 1975 auf alle von den Verarbeitern verarbeiteten Erzeugnismengen ausgedehnt. Der Begriff „Preis, zu dem sich die Verarbeiter gewöhnlich versorgen“, deckt sich also meistens mit dem Begriff „Mindestpreis“; damit würde sich der finanzielle Ausgleich bei der derzeitigen Fassung der Verordnung nur noch auf einen ganz geringen Betrag belaufen.

Damit die Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 weiterhin von Nutzen ist, müssen also die Kriterien zur Festsetzung des finanziellen Ausgleichs geändert werden.

<sup>1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 des Rates vom 17. Mai 1976 über die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau. ABl. EG Nr. L 135 vom 24. Mai 1976, S. 34

